



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Leiblging erlässt gemäß §23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Leiblging besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. (Art. 16 Abs.1 GO)
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde Leiblging verliehen wird.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Leiblging eintragen.
- (3) Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheitsbeschluss über die Ernennung zum Ehrenbürger.
- (4) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; dieser Beschluss bedarf gem. § 16 Abs. 2 GO einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (5) Die Ehrenbürgerschaft berechtigt zur kostenlosen Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, wie Bücherei, Freibad etc.

§ 2

Ehrenzeichen der Gemeinde Leiblging

- (1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche Leistungen/Tätigkeiten vollbracht haben, können in den Bereichen
1. ehrenamtlichen Bereich (z.B. Funktionäre in der Vereins-/Verbandsarbeit)
 2. im gemeinnützigen Bereich (z.B. Arbeit für das Gemeinwohl)
 3. im sozialen Bereich (z.B. Pflege – Behindertenarbeit)
 4. im sportlichen Bereich
- ausgezeichnet werden.

Maximal werden pro Jahr 5 Personen ausgezeichnet. Der Gemeinderat bestimmt für jede Legislaturperiode ein Gremium, welches ausschließlich für die Festlegung der Personen, sowie auch der Anzahl der geehrten Personen verantwortlich ist. Das Gremium entscheidet per Mehrheitsbeschluss.

Die Verleihung des Ehrenzeichens findet jährlich in einem festlichen Rahmen statt. Als Geldgeschenk wird ein Betrag von 100,00 € vergeben. Zusätzlich wird ein Ansteckmedaillon pro geehrte Person ausgehändigt. Ein Eintrag in das Goldene Buch soll vorgenommen werden.

Geehrt werden können Gemeindeglieder, sowie auswärtige Personen, die bei hiesigen Vereinen bzw. Verbänden ihre außergewöhnliche Tätigkeit vollbringen.

§ 3 Vereinsjubiläum

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Leiblfing kann aus Anlass eines Gründungsfestes mit Fahnenweihe, ein Trauerband der Gemeinde gestiftet werden. Andere Zuwendungen in Geldesform werden nicht geleistet.

§ 4 Alters- und Ehejubiläum

(1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 80., 90., 95. und 100. Lebensjahr so wie weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, ist mit einem persönlichen Besuch eines Gemeindevertreters zu gratulieren.

Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 85. Lebensjahr vollenden, ist mit einem Glückwunschschreiben des Ersten Bürgermeisters zu gratulieren.

Die Gratulation führt der Erste Bürgermeister, in seiner Abwesenheit der Zweite oder Dritte Bürgermeister oder der Seniorenbeauftragte durch.

Die Einteilung nimmt der Erste Bürgermeister vor.

(2) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, ist mit einem persönlichen Besuch eines Gemeindevertreters zu gratulieren.

Die Gratulation führt der Erste Bürgermeister, in seiner Abwesenheit der Zweite oder Dritte Bürgermeister oder der Seniorenbeauftragte durch.

Die Einteilung nimmt der Erste Bürgermeister vor.

(3) Bei allen Jubiläen ist ein Warengutschein in Höhe von 50,- € zu überreichen, der bei den örtlichen Firmen gelöst werden kann

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.03.2010 in Kraft, zugleich wird die bisherige Satzung vom 15.05.2008 aufgehoben.


Leiblfing, 08.02.2010

Wolfgang Frank, Erster Bürgermeister